



Reglement über die Qualitätssicherung im VSP

I. Einleitung

Seit der Mitgliederversammlung von 2004 in Basel setzt eine Mitgliedschaft einer Schule im VSP einen anerkannten und markterprobten Qualitätsnachweis voraus.

Der VSP hat in der Folge eine QS-Kommission eingesetzt. Die Schulen und diese Kommission haben sich in den letzten zwölf Jahren mit viel Elan und Einsatz an die Umsetzung dieses Beschlusses gemacht.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte, dass viele QS-Anbieter die Erbringung dieses QS-Nachweises an immer kürzere Audits knüpften und dabei von den Schulen immer höhere Summen für die Anerkennung aufgewendet werden. Gleichzeitig haben staatliche Organe der Kantone in verschiedenen Formen die Aufsichtstätigkeit und Qualitätsüberwachung gegenüber Privatschulen ausgebaut. Zum Beispiel bei Internaten oder bei Schulen, die Prüfungen auf eidgenössisch anerkannte Abschlüsse durchführen können (EFZ, gymnasiale „Hausmatur“, Berufsmatur etc.). Heute stellt der Vorstand und die QS-Kommission fest, dass sich an einigen VSP-Schulen die Qualitätsprüfungen häufen und zum Teil in den Prüfungsinhalten überschneiden.

Der VSP-Vorstand hat – unter gleichzeitiger Information an der letzten Mitgliederversammlung vom Mai 2016 in Bern – folgende Beschlüsse gefasst:

- Im Sinne einer Erleichterung des QS-Verfahrens im VSP wird für staatliche kontrollierte VSP-Schulen das Reglement über die Qualitätssicherung im VSP angewendet.
- Die Versuchsphase für diese Reglementsanwendung dauert vorläufig drei Jahre und beschränkt sich auf den Raum Deutschschweiz.
- Schulen, die von dieser Erleichterung profitieren möchten, melden Ihr Interesse beim VSP Sekretariat an.

Die Verbandsleitung hofft mit diesem Schritt zahlreichen Schulen entgegen zu kommen. Die Einzelheiten für diesen vereinfachten QS-Nachweis können Sie den nachfolgenden Bestimmungen entnehmen.

II. Kriterien für QS-Nachweis von staatlich kontrollierten Privatschulen

Privatschulen, welche durch staatliche Organe kontrolliert werden, können bei der QS-Kommission ein Gesuch um Befreiung vom strikten Nachweis eines QS-Systems stellen, sofern sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die betreffende Schule hat in der Regel einmal einen umfassenden QS-Nachweis mit einem anerkannten QS-Zertifikat erbracht.
2. Es muss ein aktueller schriftlicher Bericht einer staatlichen Aufsichtsbehörde eingereicht werden, der positiv für die Schule ist.

3. Sofern eine Bewilligung des Standortkantons vorliegt, muss diese dem Gesuch beigelegt werden.
4. Der Abschluss einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung muss belegt werden.
5. Die Privatschule reicht einen aktuellen Auszug über das Betreibungs- und Verlustscheinregister sowie (soweit vorhanden) den Handelsregisterauszug ein.
6. Die Privatschule reicht ihre Ausbildungsvertrags- und Werbeunterlagen ein und sichert zu, dass in ihren nationalen und internationalen Werbemassnahmen bzw. Vertragsdokumenten unmissverständlich zum Ausdruck kommt, ob es sich beim Ausbildungsgang um
 - eine von den Bildungsbehörden der Schweiz bzw. den Bildungsbehörden eines anderen Staats anerkannte Ausbildung; oder
 - eine Prüfungsvorbereitung auf einen international oder national anerkannten Abschluss; oder
 - einen Ausbildungsgang mit von nationalen oder internationalen Verbänden anerkanntem Abschluss, oder
 - eine Ausbildung ohne staatliche oder verbandliche Anerkennung handelt.
7. Die Ausbildungsvertragsbestimmungen enthalten klar formulierte Angaben über Aufnahmebedingungen, Lehrstoffprogramm, Unterrichtsformen und -zeiten, Beginn und Dauer der Ausbildung, Anzahl Lektionen, gegebenenfalls Angaben über Unterkunft und Verpflegung, welche Art von Anerkennung des Abschlusses sowie über Kosten (inkl. Schulmaterial und Prüfungsgebühren).
8. Zusätzliche Kriterien für Hotelfachschulen, MBA-Schulen und private Universitäten:
 - positiver Bericht des Berufsbildungsamtes des Standortkantones
 - positiver Bericht des Migrationsamtes des Standortkantones
9. Die QS-Kommission kann einen Schulbesuch durch eine fachlich qualifizierte Person anordnen. Diese erstellt einen Bericht und formuliert einen Antrag zuhanden der QS-Kommission betr. Erbringung eines genügenden Qualitätsnachweises.
10. Bei Fehlen einzelner Unterlagen, Angaben etc. wird den Schulen eine Nachbesserungsfrist von höchstens 12 Monaten eingeräumt.

Das VSP-Sekretariat sichert den Schulen eine absolute Vertraulichkeit der zugestellten Unterlagen zu.

III. Ablauf der Prüfung des Gesuches

1. Das Generalsekretariat prüft das Gesuch der Privatschule und verlangt nötigenfalls die fehlenden Unterlagen nach. Das Generalsekretariat ist berechtigt, bei der antragstellenden Schule von sich aus ergänzende Auskünfte zu den eingereichten Unterlagen einzuholen.

2. Sobald das Gesuchsdossier vollständig ist, stellt das Generalsekretariat der Qualitätssicherungskommission einen Antrag zum weiteren Vorgehen (in der Regel: Anordnung eines Schulbesuches).
3. Die Qualitätssicherungskommission kann in Erwägung ziehen, das Gesuch einer Schule auch bei Vorliegen sämtlicher Nachweise abzuweisen, sofern gewichtige Gründe die Seriosität und Vertrauenswürdigkeit der Schule in Frage stellen. Die Schule ist vor dem Entscheid anzuhören.
4. Anordnung Schulbesuch
 - Das Generalsekretariat teilt der antragstellenden Schule den Beschluss der Qualitätssicherungskommission mit. Gleichzeitig wird die Schule aufgefordert, einen Kostenvorschuss gemäss Ziffer V. (Administrativgebühr und Schulbesuch) zu leisten. Wird der Kostenvorschuss auch nach einmaliger Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, gilt das Gesuch als zurückgezogen und die Schule hat einen üblichen QS-Nachweis zu erbringen.
 - Nach Eingang des Kostenvorschusses wird der gesuchstellenden Schule die inspizierende Person sowie das Besuchsdatum mitgeteilt.
 - Die Modalitäten und Kriterien der Durchführung des Schulbesuches richten sich nach einem separaten Reglement, welches durch die Qualitätssicherungskommission erlassen wird.

Im Anschluss an den Schulbesuch verfasst die beauftragte Person einen vertraulichen Besuchsbericht und leitet diesen gemeinsam mit ihrem Antrag dem Generalsekretariat weiter. Die gesuchstellende Schule hat (nur bei negativen Berichten) Anspruch, diesen einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme der gesuchstellenden Schule entscheidet die Qualitätssicherungskommission. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

IV. Erneuerungsverfahren und Änderungen

Die Qualitätssicherungskommission stellt der gesuchstellenden Schule bei einem positiven Entscheid einen QS-Nachweis auf offiziellem Verbandspapier aus. Dieser QS-Nachweis ist 4 Jahre gültig. Das Erneuerungsverfahren richtet sich nach den Ziffern II./III. oben.

Ein Eigentümerwechsel der Schule ist der Qualitätssicherungskommission unaufgefordert zu melden. Die neue Eigentümerschaft bestätigt dem Generalsekretariat, dass der QS-Nachweis gemäss Ziffer II. nach wie vor gegeben ist.

V. Gebühren

1. Administrativgebühr

AHV-Lohnsumme unter 500'000	CHF	450.—
AHV-Lohnsumme 500'000 bis 3'000'000	CHF	1'400.—
AHV-Lohnsumme 3'000'000 bis 5'000'000	CHF	2'700.—
AHV-Lohnsumme 5'000'000 bis 7'000'000	CHF	2'900.—
AHV-Lohnsumme 7'000'000 bis 9'000'000	CHF	3'100.—
AHV-Lohnsumme 9'000'000 bis 15'000'000	CHF	3'300.—
AHV-Lohnsumme über 15'000'000	CHF	3'500.—

Massgebend ist die AHV-Lohnsumme des vorausgegangenen Kalenderjahres.

2. Schulbesuch mit Bericht

Die Kosten für den Schulbesuch sind vorschussweise mit CHF 1'500.— zu entrichten. Auch im Falle der Ablehnung des Gesuches verfällt diese Gebühr zugunsten des VSP.

VI. Verwarnung, Ausschluss

Wird festgestellt, dass gesuchstellende Schulen falsche Angaben etc. gemacht haben, kann die Qualitätssicherungskommission diese Schulen verwarnen bzw. Antrag auf Ausschluss aus dem VSP stellen.

Vor einer Verwarnung bzw. einem Ausschluss wird die betroffene Schule angehört. In schweren Fällen kann die Qualitätssicherungskommission im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Verwarnung bzw. Ausschlussandrohung sofort verfügen.

VII. Beschlüsse der Qualitätssicherungskommission

Gegen Beschlüsse der Qualitätssicherungskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es kann verbandsintern Beschwerde beim VSP-Vorstand eingereicht werden.